



## Information zur Verwendung von Worttrennzeichen

01/2022

Das Netzwerk Leichte Sprache arbeitet bei der Entwicklung der Regeln für Leichte Sprache inklusiv.

Das bedeutet: Alle Produkte der Leichten Sprache werden durch unsere Prüfexperten validiert.

Aus diesem Grund steht in unserer Vereinssatzung im §2c:

„Alle Zwecke des Vereins sollen unter gleichberechtigter Zusammenarbeit aller Mitglieder, insbesondere Menschen mit und ohne Lern-Schwierigkeiten, erreicht werden.“

Die Netzwerk-Umfrage zum Medio-Punkt zeigt, dass 80% der Menschen mit Lernschwierigkeiten Wort-Trennungen mit dem Bindestrich befürworten. Das entspricht einer 2/3 Mehrheit.

Eine gleichberechtigte Zusammenarbeit setzt das Anerkennen der Mehrheitsmeinung voraus. Dies bedeutet, dass Netzwerk-Mitglieder Worte mit dem Bindestrich trennen.

Es gibt neben der Mehrheitsmeinung weitere Fakten für die Verwendung des Bindestriches:

1. Orthographischer Aspekt: Der Duden für deutsche Rechtschreibung empfiehlt die Trennung langer Worte mit dem Bindestrich. Er wird zur Hervorhebung einzelner Bestandteile in Zusammensetzungen und Ableitungen verwendet, die normalerweise in einem Wort geschrieben werden (D 21–25).
2. Soziale Eingliederung: Die Leichte Sprache ist eine Form der deutschen Sprache und sollte sich so nah als möglich an den Regeln der deutschen Rechtschreibung orientieren. Dies ist besonders wichtig, im Kontext der Literarisierung und Alphabetisierung von Menschen der Zielgruppe nach § 11BGG und Menschen mit Einwanderungsgeschichte. Der Medio-Punkt kommt im Regelwerk der Rechtschreibung zur Worttrennung nicht vor. Er führt damit in eine Sonderwelt.



3. Gesetzliche Rahmenbedingungen: Leichte Sprache wird in der Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT) angewendet. Die Verpflichtung zur Umsetzung Leichter Sprache auf Internet-Seiten öffentlicher Stellen nach EU-RL 2016/2102 und die Umsetzung von Produkten und Dienstleistungen der Privatwirtschaft durch das Barrierefreiheitsstärkungsgesetz, verlangen barrierefreie Lösungen in digitalen Anwendungen.
4. Digitale Barrierefreiheit: Wir orientieren uns am aktuellen Stand der Technik und an den aktuellen Empfehlungen und Normen für digitale Barrierefreiheit. Die barrierefreie Gestaltung nach anerkannten Regeln der Technik ist in BGG§§12a (2),12d festgelegt. Der aktuelle Stand der Technik bedeutet nach modernster und anerkannter Methode. Zugrunde liegen hierfür die europäische Norm DIN EN 301549, sie beinhaltet Mindestanforderung für Software und mobile Anwendungen, die Web Content Accessibility Guidelines (WCAG 2.1), zu deren technischen Umsetzung und die DIN 5008 als Empfehlung von Textproduktionen maschinenlesbarer Formate. Diese Vorgaben fließen in die Barrierefreie-Technik-Verordnung (BITV2.0) ein.
5. Aktueller Stand der Technik: Barrierefreiheitstests nach dem aktuellen Stand der Technik haben ergeben, dass der Mediopunkt nicht digital barrierefrei ist, da er anders als der Bindestrich, nicht wiederkehrend gleich ausgegeben wird.
  - A) Screenreader: Erschwernis im Hörverstehen für Menschen mit Lern- und Sehbehinderung oder Blindheit über Sprachausgabe sind beim Mediopunkt:
    - JAWS als „Mal“ gesprochen  
(führt bei der Trennung von Norddeutschland zur Hörausgabe: „Nordmaldeutschland“)
    - NVDA als „Kreis“ gesprochen („Nordkreisdeutschland“)
    - Voiceover als „Mittelpunkt“ gesprochen (Nordmittelpunktdeutschland)



- B) Optical Character Recognition: Der Mediopunkt wird von dem Texterkennungsprogramm OCR nicht erkannt. Der Bindestrich wird erkannt. OCR ist ein Programm zur Dokumenterkennung-verwaltung- und-verarbeitung. OCR erkennt den Mediopunkt meist nicht, was zu einer inhaltlich falschen Verarbeitung getrennter Worte führt.
- C) Braillezeile: Der Mediopunkt wird mit verschiedenen Tastenerkennungen ausgegeben.  
Dies führt, anders als die wiederkehrend gleiche Tastenausgabe beim Bindestrich, zu Verständnisschwierigkeiten. Tastenausgaben buchstabieren in die Hand. Sind die taktilen Muster bzw. Buchstaben unterschiedlich, führt dies zu Interpretationsschwierigkeiten.
6. Normative Regelungen: DIN- Norm 5008 für maschinenlesbare Formate empfiehlt auf Grund der in A-C beschriebenen Barrierefreiheitskriterien, den Bindestrich zur Trennung von Worten. Dem schließt sich als gesetzliche Vorgabe die Barrierefreie- Informations-Technik-Verordnung (BITV2.0), als Bestandteil des BGG an und empfiehlt in Teil2, Anhang 2 den Bindestrich, da er anders als der Mediopunkt, kein Sonderzeichen ist.
7. Regelwerk des Netzwerks Leichte Sprache: Das Netzwerk Leichte Sprache arbeitet orientiert an neuesten gesetzlichen und technischen Entwicklungen zur Leichten Sprache, gemeinsam mit Menschen mit lern- und kognitiven Behinderungen. Basierend auf diesen Arbeitsergebnissen ist die Worttrennung mit dem Bindestrich eine Netzwerk-Regel.

Netzwerk Leichte Sprache e. V.

Leuschnerdamm 19

10999 Berlin



030 – 457 98 041

[www.leichte-sprache.org](http://www.leichte-sprache.org)

---



Alle Mitglieder haben sich mit Aufnahme mit §5 (1) der Satzung mit Aufnahme in das Netzwerk einverstanden gezeigt:

„Die Mitglieder verpflichten sich, beim Schreiben von Texten in Leichter Sprache die Regeln des Netzwerks Leichte Sprache zu beachten. Es gelten die Regeln, die auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht sind.

Die Zusammenführung der Meinung der Mitglieder mit Lernschwierigkeiten und aktuellen gesetzlichen Regelungen der digitalen Barrierefreiheit sowie Normen und Richtlinien, bestätigt die Worttrennung mit dem Bindestrich. Alle Voraussetzungen zur digitalen Barrierefreiheit Leichter Sprache, finden sich zum Nachlesen in folgendem Gesetzeskommentar zu §3, Absatz 5 BITV, im Kapitel Leichte Sprache. Dieser Standard, wurde vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales, öffentlichen Stellen zur Umsetzung Leichter Sprache anhand gegeben: <https://www.bfit-bund.de/DE/Publikation/standard-der-barrierefreiheit.pdf?blob=publicationFile&v=7>:

Barrierefreiheit wird gestützt durch technische Prüfungen und nutzerorientierte Prüfungen. Beide Evaluationen bestätigen die aktuellen Regelungen der Vereinssatzung und des Regelwerkes. Entsprechend sind diese verbindlich für jedes Mitglied. Die Siegelnutzung des Netzwerkes ist hieran gebunden. Sollte eine Auftraggeberin einen Übersetzungstext mit Mediopunkt wünschen, kann in diesem Fall das Siegel nicht gesetzt werden. Der Vorstand bittet bei einem solchen Geschäftsvorgang aus Gründen der Transparenz und Compliance um Mitteilung an: [vorstand@leichte-sprache.de](mailto:vorstand@leichte-sprache.de)

Netzwerk Leichte Sprache e. V.

Amtsgericht Charlottenburg VR 38202 B

Steuer-Nummer: 337 / 5983 / 0268 VbZ 4